

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920**

12 (30.3.1920)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. März

1920

## Inhalt.

**Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:**

Die Selbstbetätigung der Schüler in der Schulverwaltung und im Schulbetrieb betreffend.

Die Abhaltung eines Kurses für gewerblichen Unterricht (Kurs A, Frühjahr 1920) betreffend.

Die Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend.

Die Prüfung der Blindenlehrer betreffend.

## Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Selbstbetätigung der Schüler in der Schulverwaltung und im Schulbetrieb betreffend.

An die Leiter der Höheren Schulen.

Um den Schülern die Beteiligung an der Schulverwaltung zu ermöglichen und ihre Selbstbetätigung innerhalb des Schulbetriebes überhaupt zu fördern, sind an den Höheren Schulen mit Beginn des Sommerhalbjahres versuchsweise entsprechende Einrichtungen zu treffen, deren Gestaltung im einzelnen wir der Beschlußfassung der Lehrerschaft jeder Schule überlassen. Wo diese nicht etwas anderes beschließt, empfehlen wir folgende Einrichtungen:

### I. Klassenausschüsse (Vertrauensmänner) der einzelnen Klassen.

1. Die Angehörigen einer jeden Klasse wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte eine Anzahl Vertrauensmänner und deren Stellvertreter. Ihre Zahl bleibt jeder Anstalt freigestellt. Die Schülerinnen der Knabenschulen können eine eigene Vertretung wählen. Bei den Wahlen soll der Klassenvorstand anwesend sein, der in den unteren Klassen auch die Wahl leitet. Vor der Wahl ist dem Klassenvorstand eine Vorschlagsliste einzureichen, in der einzelne Namen gestrichen werden können. Im Einverständnis mit dem Direktor können während des Schuljahres Ersatzwahlen angeordnet werden.

2. Künftig hätte die Wahl dieses Klassenausschusses jeweils bei Beginn des Schuljahres stattzufinden, in der Sexta, deren Schüler sich am Anfang noch nicht genügend kennen, erst an Weihnachten, und zwar aus einer von dem Klassenvorstand bezeichneten beschränkten Anzahl.

3. Die Vertrauensmänner einer Klasse verteilen die Ämter unter sich und ernennen einen Sprecher, der beim Klassenvorstand die Wünsche und Beschwerden der Klasse vorzu-

bringen hat. Berufung an den Direktor ist erlaubt. Die Wünsche können sich beziehen auf den Unterrichtsstoff (Behandlung besonderer, den Lehrplanmäßigen Stoff ergänzender Gebiete), auf Anschaffungen für die Schülerbücherei, von Spiel- und Turngeräten, auf Wanderungen, Turnspiele und Sport aller Art, auf die Pflege literarischer und künstlerischer Bestrebungen.

4. Die Vertrauensmänner haben ihr Amt als Freunde ihrer Mitschüler auszuüben, auf den Geist der Klasse einzuwirken, im Verein mit den Lehrern Unlauterkeit und Unwahrhaftigkeit zu bekämpfen und das Gefühl für Wahrhaftigkeit, Ehre und Pflicht im Sinne der fittlichen Selbstverantwortung zu fördern. Dies ist ihre vornehmste Aufgabe.

## II. Schulausschuß.

1. Die Gesamtheit der Vertrauensmänner der 3 oder 4 oberen Klassen neunklassiger Anstalten bildet den Schulausschuß. Dazu können Vertreter etwa an der Anstalt bestehender Vereine kommen. Der Schulausschuß wählt seinen geschäftsführenden Vorstand und setzt die Geschäftsordnung fest. Die Verbindung mit dem Direktor vermittelt der geschäftsführende Vorstand.

2. Zu den Sitzungen des Schulausschusses ist ein Mitglied der Lehrerschaft zuzuziehen, das von dieser gewählt wird. Der Schulausschuß ist die Vertretung der gesamten Schülerschaft. Seine Mitglieder haben die Pflicht der Vorbildlichkeit und Fürsorge für die Jüngeren. Daher können auch die unteren und mittleren Klassen in geeigneten Fällen durch ihre Sprecher die Vermittlung des Schulausschusses anrufen.

3. Der Schulausschuß verhandelt und beschließt über allgemeine Angelegenheiten der Schule, wirkt mit bei der Aufsicht und der Aufrechterhaltung der Schulzucht, bei Vorbereitung von Schulfesten und dergleichen und kann Anliegen bei der Lehrerversammlung vorbringen. Er verhandelt über Wünsche von der in I 3 genannten Art, die die gesamte Schule betreffen. Eingriffe in die Tätigkeit von Vereinigungen für besondere Zwecke wissenschaftlicher, künstlerischer oder sportlicher Art, die etwa an der Anstalt bestehen, hat er zu vermeiden. Solche besondere Vereinigungen sind tunlichst zu fördern.

4. Die Sitzungen, die in einem Raume der Schule, der auch für sonstige gefellige Zusammenkünfte besonders hergerichtet werden könnte, stattfinden, werden nach Bedürfnis abgehalten. Die Tagesordnung muß mindestens 3 Tage vorher dem Direktor mitgeteilt werden. Das Ergebnis der Verhandlungen ist in ein besonderes Buch einzutragen. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Lehrerversammlung.

5. Nach II 4 gefaßte Beschlüsse des Schulausschusses sind für die gesamte Schule verbindlich.

## III. Die Schulversammlung.

Sie besteht an neunklassigen Schulen aus der Gesamtheit der Schüler der 3 oder 4 oberen Klassen. Während in den unter I und II genannten Einrichtungen die Teilnahme an der Verwaltung der Schule im Vordergrund steht, hat die Schulversammlung die hohe und wichtige Aufgabe, den Charakter der Schule als einer lebendigen Gemeinschaft zum Ausdruck

zu bringen. Was die Schule in dem streng geregelten Unterricht nicht leisten kann, das soll die Schulversammlung bieten und so erzieherisch und unterrichtlich eine wertvolle Ergänzung bringen. Hier werden in Vorträgen und daran sich anschließenden Aussprachen — dem besten Mittel zur Übung der freien Rede und zur Ausbildung des eigenen Urteils — alle Fragen, die die Schüler bewegen und sachlich besprechbar sind, besonders auch solche der staatsbürgerlichen Erziehung erörtert. Rein politische Fragen, Disziplinarsachen und Unterrichtsmethoden dürfen nicht behandelt werden. Die Gefühle religiös Andersdenkender dürfen durch die Redner nicht verletzt werden. Die Vorträge können von älteren Schülern, aber auch von Lehrern oder Eltern gehalten werden (Ärzte, Künstler, Männer des Handels und Gewerbes usw.). Die Zusammenkünfte sollen mindestens einmal im Tertial stattfinden. Die Lehrer der betreffenden Klassen sind zur Anwesenheit verpflichtet. Wünschenswert ist die Teilnahme von Elternvertretern (Elternbeirat). Der Leiter der Versammlung ist in der Regel das von der Lehrerschaft gewählte Mitglied. Er setzt, zusammen mit dem Schulausschuß, die Tagesordnung fest und trifft die nötigen Vorbereitungen für die Durchführung.

An den 6- und 7-klassigen Schulen soll die Einrichtung unter Beachtung der oben gegebenen Richtlinien in einer der Größe der Schule und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise durchgeführt werden. An höheren Mädchenschulen wird sie außerdem auf die weibliche Eigenart Rücksicht nehmen müssen.

Über die Art der Durchführung ist auf Schluß des Schuljahres zu berichten.

Karlsruhe, den 25. März 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Pahl.

Die Abhaltung eines Kurses für gewerblichen Unterricht (Kurs A, Frühjahr 1920) betreffend.

Im April und Mai d. J. wird in Karlsruhe ein Kurs zur Ausbildung von Volksschullehrern für den Unterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten werden.

Zu diesem Kurs können solche unständige Lehrer zugelassen werden, die auf Verwendung im gewerblichen Fortbildungsschuldienst abheben und voraussichtlich in den nächsten drei Jahren nicht zum Hauptlehrer heranstehen. Bewerbungen um Zulassung sind unter kurzer Angabe des Lebenslaufs bis spätestens 14. April d. J. auf dem geordneten Dienstweg an das Ministerium des Kultus und Unterrichts vorzulegen. Die Bewerber haben sich hierbei darüber zu erklären, ob sie sich für spätere hauptamtliche Verwendung im gewerblichen Schuldienst zur Verfügung stellen. Ferner ist anzuzeigen, in welcher Weise für die Zeit der Einberufung an der Volksschule für Lehraushilfe gesorgt werden kann.

Den zugelassenen Lehrern wird seiner Zeit besondere Nachricht zugehen.

Die auswärtigen Teilnehmer des Kurses erhalten Ersatz der Reisekosten und, sofern sie einen eigenen Haushalt führen, eine Aufwandsentschädigung von täglich 20 M, andernfalls eine solche von täglich 10 M.

Karlsruhe, den 25. März 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgatz.

Die Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend.

Im Laufe des Sommerhalbjahres wird an der Taubstummenanstalt Heidelberg eine Prüfung für Taubstummenlehrer aufgrund der Ministerialverordnung vom 23. Juli 1915 (Schulverordnungsblatt 1915 Seite 184 ff) abgehalten werden. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mit den in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Nachweisungen auf dem geordneten Dienstweg innerhalb zwei Wochen beim Unterrichtsministerium schriftlich einzureichen.

Karlsruhe, den 17. März 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Die Prüfung der Blindenlehrer betreffend.

Im Laufe des Sommerhalbjahres wird an der Blindenanstalt Ivesheim auf Grund der Ministerialverordnung vom 9. Dezember 1918 (Schulverordnungsblatt 1918 Seite 343 ff) eine Blindenlehrerprüfung abgehalten werden. Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mit den in § 5 der angegebenen Verordnung vorgeschriebenen Nachweisungen auf dem geordneten Dienstweg innerhalb 2 Wochen beim Unterrichtsministerium schriftlich einzureichen.

Karlsruhe, den 17. März 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Bahl.